



Frau
Dorothe Paß-Weingartz
Samansstraße 4
53227 Bonn

24. Juli 2016
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Paß-Weingartz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.07.2016. Ihr Engagement und das aller anderen Gasteltern, die Pflegekinder bei sich aufnehmen, ist nicht nur eine großartige Hilfe für die Kinder und Jugendlichen, die ohne Familie in ein fremdes Land kommen, sondern auch eine herausragende Leistung für die ganze Gesellschaft. Durch Menschen wie Sie wird Integration gelebt und gefördert. Ich weiß dies sehr zu schätzen und danke Ihnen dafür herzlich.

Ihren Unmut darüber, dass Ihnen für Ihr Pflegekind kein Kindergeld gezahlt wird, kann ich nachvollziehen. Da es sich aber beim Kindergeld um eine bundesgesetzliche Leistung handelt, die bundesgesetzlichen Regelungen unterliegt, liegt die Weisungsbefugnis gegenüber dem LBV beim Bundeszentralamt für Steuern.

Die sogenannte Fachaufsicht über alle Familienkassen - und damit die Befugnis das LBV anzuweisen – hat somit nur das Bundeszentralamt für Steuern und nicht das nordrhein-westfälische Finanzministerium oder eine andere Behörde des Landes NRW.

Aus dem Bescheid, den Sie mir mitgeschickt haben, geht hervor, dass sich das LBV auf diese Weisungen der Bundesbehörde beruft. Das Finanzministerium NRW könnte deshalb nicht das LBV anweisen eine andere Entscheidung zu treffen, selbst wenn es der Auffassung wäre, dass das LBV falsch entschieden hätte.

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Da mir Ihr Anliegen jedoch am Herzen liegt, habe ich den Landesfinanzminister dennoch gebeten, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern oder gegebenenfalls dem Bundesfinanzministerium eine Überprüfung anzuregen, ob bei der Gewährung von Kindergeld eine alleinige Abstellung auf das Alter von 16 Jahren rechtlich haltbar und alternativlos ist.

Ich wünsche Ihnen, den anderen Gasteltern und vor allem Ihren Pflegekindern weiterhin alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen



Hannelore Kraft